

Teilrevision der Verordnung über die amtliche Vermessung

Änderung vom 29. April 2025

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 250 Absatz 3 und 266 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die amtliche Vermessung (VaV-SO) vom 18. Dezember 2012²⁾ (Stand 1. April 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 250 Absatz 3 und 266 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954³⁾

beschliesst:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹⁾ Das Amt für Geoinformation ist zuständig für die Verwaltung und Nachführung der Fixpunkte Kategorie 2.

²⁾ Die Fixpunkte Kategorie 2 sind zu erhalten.

³⁾ Vor der Ausführung von Arbeiten im Strassenareal oder in der Forst- und Landwirtschaft, durch welche Fixpunktzeichen Kategorie 2 beseitigt oder beschädigt werden könnten, ist das Amt für Geoinformation zu benachrichtigen. Es trifft die nötigen Vorkehren.

§ 3 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

²⁾ Die Lagefixpunkte Kategorie 3 innerhalb des überbauten Gebietes haben immer eine Höhenangabe aufzuweisen.

³⁾ Im überbauten Gebiet kann der durchschnittliche Punktabstand der Toleranzstufe 1 angewendet werden.

⁴⁾ Ausserhalb des überbauten Gebietes werden, ausser bei nachgewiesener Notwendigkeit im Wald, keine neuen Lagefixpunkte Kategorie 3 erstellt und bestehende werden nicht mehr ersetzt.

⁵⁾ Die Gemeinden können Höhenfixpunkte Kategorie 3 erstellen lassen.

1) BGS [211.1](#).

2) BGS [212.477.1](#).

3) BGS [211.1](#).

GS 2025, 14

§ 4 Abs. 3 (geändert)

³ Das Amt für Geoinformation sorgt für den Unterhalt der besonderen Landes- und Kantonsgrenzzeichen. Die besonderen Gemeindegrenzzeichen werden von den Gemeinden unterhalten.

§ 8

Aufgehoben.

§ 9 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Dem Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin werden folgende Daten übermittelt:

- a) durch die Amtschreibereien:
 1. *(geändert)* im Grundbuch eingetragene Grenzänderungen, Teilungen, Vereinigungen, Neueröffnung, Untergang und Heimfall von flächenmässig ausgeschiedenen Grundstücken;
 2. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Erhält der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin Kenntnis von Änderungen, welche eine Nachführung der amtlichen Vermessung zur Folge haben, führt er oder sie diese von Amtes wegen nach.

² Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin hat Aufträge für Änderungen im Vermessungswerk innert folgender Fristen zu bearbeiten:

- c) *(geändert)* Gebäudemutationen und Änderungen in anderen Modulen: innert 6 Monaten nach Eingang der Meldung beim Nachführungsgeometer oder bei der Nachführungsgeometerin.

³ Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin liefert der Amtschreiberei die von ihm oder ihr unterzeichneten Mutationspläne mit Mutationstabellen für Grenzänderungen, Vereinigungen, Teilungen, Löschungen und die Neueröffnung von flächenmässig ausgeschiedenen Grundstücken.

§ 13 Abs. 2 (geändert)

² Bleibt die Mahnung innerhalb eines Monats unbeachtet, erstattet die Amtschreiberei dem Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin Meldung. Dieser oder diese macht die Mutation auf Kosten des Auftraggebers oder der Auftraggeberin rückgängig.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

Behebung von Fehlern und Widersprüchen bei den Grundstücken (Sachüberschrift geändert)

¹ Fehler und Widersprüche bei den Grundstücken sind nach Bekanntwerden von Amtes wegen durch den Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin zu beheben.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

Fehler in anderen Modulen (Sachüberschrift geändert)

¹ Fehler in den anderen Modulen werden im Rahmen der laufenden Nachführung oder anlässlich der periodischen Nachführung behoben.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Gebühren (Art. 15 GeolG, Art. 37 VAV) (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Abgabe von Auszügen, Auswertungen und Daten der amtlichen Vermessung sowie Beglaubigungen erfolgt gegen Entgelt für den bei der Bearbeitung anfallenden Aufwand.

² *Aufgehoben.*

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Das Amt für Geoinformation übt die kantonale Vermessungsaufsicht (Art. 42 Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992¹⁾) aus. Es ist die zuständige Fachstelle des Kantons für alle Belange der amtlichen Vermessung.

⁴ Es ist insbesondere zuständig für die Nachführung der Daten der Module Rohrleitung, dauernde Bodenverschiebung und Toleranzstufen.

⁵ Es kann für die periodische Überprüfung der Informationssicherheit bei den nachführenden Stellen Dritte beziehen.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Nachführungskreise für die amtliche Vermessung sind die Bezirke; das Gebiet von Grenchen und Bettlach bildet einen eigenen Nachführungskreis.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Dem Nachführungsgeometer beziehungsweise der Nachführungsgeometerin obliegt die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung derjenigen Module, die nicht durch den Bund oder den Kanton selber nachgeführt werden.

² Er oder sie ist für den originalen und massgeblichen Bestand derjenigen Module der amtlichen Vermessung, die nicht durch den Bund oder den Kanton selber nachgeführt werden, zuständig.

⁴ Der Nachführungsgeometer beziehungsweise die Nachführungsgeometerin, ihre Stellvertretung sowie der Kantonsgeometer beziehungsweise die Kantonsgeometerin sind ermächtigt, die Mutationsurkunden zu unterzeichnen und beglaubigte Auszüge nach Artikel 37 VAV zu erstellen.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung, Namen der Nomenklatur, der Gewässer, von Ortschaften und Strassen sowie für die Gebäudeadressierung.

¹⁾ SR [211.432.2](#).

GS 2025, 14

§ 25 Abs. 3 (geändert)

³ Die Nomenklaturkommission überprüft die Namen der Nomenklatur und der Gewässer beim Erheben und Nachführen auf ihre sprachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Vollzugsregelungen nach Artikel 6 der Verordnung des Bundesrates über die geografischen Namen (GeoNV) vom 21. Mai 2008¹⁾ und teilt der Gemeinde ihre Empfehlungen mit.

§ 29

Unterhalt Fixpunkte (Sachüberschrift geändert)

Titel nach § 31 (geändert)

4.3. Ersterhebung, Erneuerung und periodische Nachführung

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der Ersterhebung, der Erneuerung, der periodischen Nachführung und der Verfahren trägt der Kanton.

Titel nach Titel 5. (geändert)

5.1. Ersterhebung, Erneuerung, periodische Nachführung sowie Behebung von Fehlern und Widersprüchen

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Nach Abschluss einer Ersterhebung, einer Erneuerung sowie bei der Behebung von Fehlern und Widersprüchen, bei denen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind (Bearbeitung der Grundstücke), legt die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer den Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung während 30 Tagen öffentlich auf.

⁴ Auf die Durchführung der öffentlichen Auflage kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige weitere an den Grundstücken dinglich berechtigten Personen der Ersterhebung, der Erneuerung oder Behebung von Fehlern und Widersprüchen schriftlich zustimmen.

§ 37 Abs. 2 (geändert)

Genehmigung und Anerkennung der Ersterhebung, der Erneuerung und der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung (Sachüberschrift geändert)

² Mit der Genehmigung erhalten der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 39 Abs. 2 (neu)

² Daten der amtlichen Vermessung, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung noch im Datenmodell DM01 vorliegen, werden bis zu ihrem Datenmodellwechsel nach bisherigem Recht nachgeführt.

¹⁾ SR [510.625](#).

II.

Der Erlass Verordnung über die Führung des Grundbuches vom 26. September 1995¹⁾ (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1

¹ Der Grundbuchverwalter meldet:

d) *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 29. April 2025

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2025/683 vom 29. April 2025.

Veto Nr. 535, Ablauf der Einspruchsfrist: 30. Juni 2025.

¹⁾ BGS [212.472](#).